

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

A. Problem

Menschen, deren Geschlechtsmerkmale nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen, haben in Deutschland die Möglichkeit, sich medizinisch und juristisch einer Transition zu unterziehen. Das juristische Änderungsverfahren wird in Deutschland durch das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) normiert. Das TSG trat im Jahr 1981 im Zuge einer gesellschaftlichen Liberalisierung in Kraft. Es sieht dabei zwei Optionen für Menschen vor, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt: Die Änderung des Vornamens in einen Vornamen des anderen Geschlechts sowie die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit über den Personenstand.

Voraussetzung für die Änderung des Vornamens sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Gutachten von Sachverständigen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Diese müssen bestätigen, dass die antragstellende Person seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang leidet, entsprechend ihrer vom Personenstand abweichenden Geschlechtsidentität zu leben. Die Entscheidung, ob der Vorname geändert werden kann, trifft das dafür zuständige Amtsgericht auf Grundlage der Gutachten. Die gleichen Voraussetzungen gelten für eine Änderung des Personenstands. Bis 2011 waren operative Maßnahmen zur Veränderung des Geschlechts sowie Fortpflanzungsunfähigkeit Voraussetzung für die Änderung des Personenstands. Obwohl das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen als verfassungswidrig und folglich unanwendbar erkannt hat (1 BvR 3295/07), sind sie aus dem Wortlaut des aktuellen TSG nicht entfernt worden.

Die Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrages und die Änderungen des Vornamens sind weiterhin hoch. So wird die Begutachtung durch Sachverständige von den antragstellenden Personen häufig als entwürdigend empfunden. Das Verfahren der Namensänderung und der formellen Geschlechtsanpassung kann mehrere Monate oder Jahre dauern und ist für die Antragsteller oft psychisch belastend. Die Verfahrenskosten von bis zu mehreren tausend Euro müssen die antragstellenden Personen häufig selbst tragen.

Nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderung ist das aktuelle TSG dringend reformbedürftig. Der Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit geht weit über die Änderung des Vornamens und des Personenstands hinaus. Unzureichend geregelt sind darüber hinaus die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen, das Of-

fenbarungsverbot des früheren Geschlechts und Vornamens, die Gesundheitsversorgung sowie ausreichende und flächendeckende Aufklärungs- und Beratungsangebote.

Eine Reform des TSG wird in Deutschland seit langem sowohl von den Betroffenen, aber auch von wissenschaftlicher und politischer Seite gefordert. Das aktuelle TSG basiert auf einer medizinisch-diagnostischen Vorstellung von „Transsexualität“ als psychischer Erkrankung, die nach den aktuellen Erkenntnissen der Sexualforschung und der 2019 veröffentlichten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht mehr zu vertreten ist.

Seit 2015 empfiehlt der Europarat seinen Mitgliedstaaten über die Resolution 2048, dass Personen „schnell und transparent“ eine Änderung der Geschlechtsangabe und des Namens in offiziellen Dokumenten vornehmen lassen können sollen. Das Verfahren solle allein auf der selbstbestimmten Entscheidung der jeweiligen Person beruhen – ohne Zwang zu vorherigen psychologischen Begutachtungen, medizinischen Behandlungen oder Operationen. Im Gegensatz zu anderen Staaten, die in jüngster Zeit die Vornamens- und Personenstandsänderung reformiert haben und die Begutachtungspflicht abgeschafft haben, ist transgeschlechtlichen Personen ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland weiterhin nicht möglich.

B. Lösung

Um transgeschlechtlichen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, schafft der Gesetzentwurf das bisherige Transsexuellengesetz ab. Alternativ führt er ein neues "Gesetz zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität" ein. Medizinische Leistungsansprüche bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit werden im SGB V verankert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch den Wegfall der Voraussetzung gutachterlicher Überprüfung für die Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrages ist mit einem Anstieg der Anträge zu rechnen. Durch das vereinfachte Verfahren ist jedoch mit einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Bearbeitung des einzelnen Antrages zu rechnen, so dass insgesamt mit einem Minderaufwand der Verwaltung zu rechnen ist.

Kosten entstehen für die Information über die rechtlichen Möglichkeiten für transgeschlechtliche Personen sowie für weitere Aufklärungs- und Beratungsangebote.

Den gesetzlichen Krankenkassen entstehen Kosten für die Übernahme von Leistungen im Rahmen der Anpassung von Geschlechtsmerkmalen.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Artikel 1

Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität

(Geschlechtsidentitätsgesetz - GiG)

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte
- § 3 - Aufklärung und Beratung
- § 4 - Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit und Vornamensführung durch transgeschlechtliche Personen
- § 5 - Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes
- § 6 - Gerichtliches Verfahren
- § 7 - Folgeerklärungen
- § 8 - Wirkungen der Entscheidung
- § 9 - Offenbarungsverbot
- § 10 - Anspruch auf Dokumenten- und Datenberichtigung
- § 11 - Eltern-Kind-Verhältnis
- § 12 - Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen
- § 13 - Ordnungswidrigkeiten

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „Geschlechtsidentität“ alle geschlechtsbezogenen Aspekte der subjektiv empfundenen menschlichen Identität unter Einschluss des biologischen und des sozialen Geschlechts sowie der Geschlechtsrolle sowie sämtlicher Varianten der Geschlechtsentwicklung;
2. „soziales Geschlecht“ sämtliche Verhaltensweisen, die innerhalb einer Kultur für ein bestimmtes Geschlecht als typisch oder akzeptabel gelten oder den Einzelnen zugewiesen oder von diesen als Ausdruck ihrer individuellen Geschlechtsidentität begriffen werden;

3. „Geschlechtsrolle“ Verhaltensweisen einer Person, mit denen diese ihre Geschlechtsidentität in Verbindung bringt oder zum Ausdruck bringen will;
4. "transgeschlechtliche" Personen Menschen die sich nicht, oder nicht nur, mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, identifizieren.

§ 2

Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.
- (2) Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.
- (3) Die rechtliche Geschlechtszuordnung unterliegt der Selbstbestimmung als höchstpersönliches Recht.
- (4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.
- (5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.
- (6) Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen unbeeinträchtigt und selbstbestimmt zu entscheiden.

§ 3

Aufklärung und Beratung

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konzipiert, erstellt und verbreitet alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung über die Rechte nach diesem Gesetz und ihre gesellschaftspolitischen Fragestellungen. Bei der Erstellung und Konzeption sind die zuständigen Stellen in den Bundesländern, Interessenvertretungen sowie Vertretungen von Beratungseinrichtungen, die zum Zwecke des Schutzes der freien und selbstbestimmten Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Vermeidung gesundheitsschädigender Beeinträchtigungen des geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechts arbeiten, einzubeziehen.
- (2) Jede Person hat das Recht, sich zu Fragen der Geschlechtsidentität, der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Geschlechtszuordnung und des diskriminierungsfreien Umgangs mit Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, von einer hierzu geeigneten Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und ergebnisoffen beraten zu lassen.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend koordiniert die Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien nach diesem Gesetz.

(4) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert, insbesondere solche Stellen, in denen über die Zusammenarbeit mit Personen, die eigene Erfahrungen mit der Ausübung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung haben, eine besondere Sensibilisierung besteht.

§ 4

Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit und Vornamensführung durch transgeschlechtliche Personen

(1) Transgeschlechtliche Personen können gegenüber dem zuständigen Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, eine der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Bezeichnungen für sie zu verwenden oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung zu verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung im Verfahren, wenn die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit oder des Vornamens dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Der oder die Erklärende hat gegenüber den Standesbeamten zu versichern, dass er oder sie sich der Bedeutung und Tragweite seiner oder ihrer Entscheidung zur Wahl eines anderen oder keines Geschlechtseintrages im Personenstandsregister sowie der Änderung seiner oder ihrer Vornamen hinreichend bewusst ist. Dabei genügt es, dass der oder die Erklärende zur Bildung und Betätigung eines natürlichen Willens im Stande ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gebiet des jeweiligen Landes ein Standesamt oder mehrere Standesämter als zentrales Standesamt zu bestimmen, das für Erklärungen nach § 4 örtlich zuständig ist. Sofern mehr als ein Standesamt bestimmt wird, muss die Verordnung Regelungen über die jeweiligen Kreise, kreisfreien Städte oder Bezirke enthalten, auf die sich die jeweilige Zuständigkeit erstrecken soll.

(2) Die Verordnung muss auch Vorschriften darüber enthalten, wie, durch welchen Kreis Bediensteter und binnen welcher Frist die Übermittlung der erklärungsgegenständlichen personenbezogenen Daten an das Standesamt zu erfolgen hat, das das Geburtenregister oder das Ehregister oder das Lebenspartnerschaftsregister für die betroffene Person führt oder in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Verordnung kann zu diesem Zweck vorsehen, dass das zentrale Standesamt ein Verzeichnis über die nach § 4 entgegengenommenen Erklärungen führt oder die Daten in dem zentralen Register nach § 67 des Personenstandsgesetzes gespeichert oder sonst vorgehalten werden. §§ 61 bis 68 des Personenstandsgesetzes gelten entsprechend, sofern das Verzeichnis bei dem oder den zentralen Standesämtern selbst geführt wird, § 67 jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Standesämter das Standesamt tritt, bei dem das Geburtenregister, das Ehregister oder das Lebenspartnerschaftsregister für die betroffene Person führt oder in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Gerichtliches Verfahren

Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften nach Kapitel 8 Abschnitt 2 des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Folgeerklärungen

Die §§ 4 bis 6 gelten auch für Personen, die eine Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit oder zu ihren Vornamen in der Vergangenheit bereits einmal wirksam abgegeben haben oder zu ihrer ursprünglich eingetragenen Geschlechtsangabe oder ihren ursprünglich eingetragenen Vornamen zurückkehren möchten. Eine nachfolgende Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit kann frühestens zwei Jahre ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.

§ 8

Wirkungen der Entscheidung

Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärung durch das Standesamt, dass der oder die Erklärende als einem anderen oder keinem Geschlecht im Sinne des § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes zugehörig anzusehen ist, im Falle der entsprechenden Anwendung des § 49 des Personenstandsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, richten sich ihre oder seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder derartige Rechte und Pflichten nicht bestimmbar sind.

§ 9

Offenbarungsverbot

(1) Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärung durch das Standesamt, dass der oder die Erklärende als einem anderen oder keinem Geschlecht im Sinne des § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes zugehörig anzusehen ist, im Falle der entsprechenden Anwendung des § 49 des Personenstandsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, dürfen die vor Entgegennahme der Erklärung geführte Geschlechtsidentität und die zuvor geführten Vornamen ohne Zustimmung des oder der Erklärenden nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Staatliche und nichtstaatliche Stellen und nicht private Personen, die von einer Erklärung nach § 4 Abs. 1 Kenntnis erlangt haben, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen oder die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur einem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(3) Ehe- oder Lebenspartner, auch frühere, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der antragstellenden Person dürfen die vor ihrer Änderung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen nur gegenüber Dritten offenbaren, wenn dieses zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist. Im Bereich enger privater Lebensführung dürfen sie diese nur offenbaren, wenn dieses zur Wahrung ihrer eigenen Interessen unerlässlich ist. Sie sind verpflichtet, die geänderte Geschlechtszuordnung und die neuen Vornamen anzugeben, wenn dieses für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

§ 10

Anspruch auf Dokumenten- und Datenberichtigung

(1) Die nach einer Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszuordnung von Amts wegen erfolgenden Änderungen in amtlichen Registern erstrecken sich auf von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen.

(2) Unter Vorlage der alten und neuen Geburtsurkunde sind amtliche und nicht-amtliche Dokumente, die vor der Änderung der Vornamen oder des Geschlechtseintrags ausgestellt wurden, den Änderungen entsprechend erneut auszustellen. Verantwortlich zur erneuten Ausstellung der Dokumente ist die öffentliche oder private Stelle oder Person, die das Ursprungsdokument ausgestellt hat oder, wenn diese Stelle nicht in der Lage ist, das Dokument erneut auszustellen, die Stelle oder Person, die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist. Vom Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch erfasst sind auch von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen. Als Ausstellungsdatum des erneuerten Dokuments ist das Datum des ursprünglichen Dokuments zu vermerken.

§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis

(1) Die Entscheidung, dass eine Person einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen ihr und ihren Eltern sowie zwischen ihr und ihren Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

(2) Dem Kind einer Person, die nach der Geburt des Kindes eine Erklärung nach § 4 über ihre Geschlechtszuordnung abgegeben hat, ist auf Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen bezeichnet ist.

(3) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, die eine Erklärung nach § 4 über ihre Geschlechtszuordnung abgegeben hat, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen zu bezeichnen.

§ 12

Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

Die Erklärungen nach § 4 lassen in ihrem Zeitpunkt bestehende Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Standesamt zugrunde gelegen haben. Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Abgabe der Erklärung, sofern es für diese Ansprüche auf das Geschlecht der betroffenen Person ankommt, nicht begründet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein,
1. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 9 Absatz 1 verstößt oder
 - b) gegen ein Löschungsgebot gemäß § 9 Absatz 2 verstößt oder
 - c) in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.
 2. als private Person vorsätzlich in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 3**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 63 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Sind die Vornamen einer Person auf Grund des Gesetzes zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität vom [...] geändert oder ist die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen worden, so darf abweichend von § 62 eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betroffenen Person selbst und eine Personenstandsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person. Die §§ 8 und 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung des SGB V

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort "Selbsthilfe" die Worte: ", Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit" eingefügt.
2. Nach § 20 k wird folgender § 20 l eingefügt:
„Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit“
Intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz haben Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach §92.
3. In § 92 Absatz 1 wird nach Nr. 15 folgende Nr. 16 angefügt:
„Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit nach §20 l“
4. In § 92 wird hinter § 6 b folgender § 6 c eingefügt:
„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung erstmals eine Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Nr. 16. Vor der Entscheidung ist den bundesweiten Verbänden von trans- und intergeschlechtlichen Personen, den für die Leistungserbringung relevanten pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern und deren Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Recht auf geschlechtliche Identität wird in der Verfassung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Dieses ergibt sich aus einer Verknüpfung der Menschenwürde, Art. 1 Absatz 1 GG, in Verbindung mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 GG und wurde durch die Rechtsprechung von BGH und BVerfG entwickelt. Es umfasst die geschlechtliche Selbstbestimmung, insbesondere die Bildung und Behauptung der eigenen geschlechtlichen Identität. Zu dieser gehört auch das Finden, Erkennen und Ausleben der eigenen geschlechtlichen Identität, die das Bundesverfassungsgericht gemeinsam mit der sexuellen Orientierung unter dem Begriff der sexuellen Selbstbestimmung dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und hier sogar dem „intimsten Bereich der Persönlichkeit“ zuordnet (BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BverfGE 115, 1 (14); Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, NJW 2008, 3117 (3117)). An die Rechtfertigungsgründe für eine Beeinträchtigung dieses besonders intimen Bereiches der Persönlichkeit sind – nach dem Maßstab des BVerfG – besonders hohe Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen wird das aktuelle Transsexuellengesetz (TSG) nicht gerecht. Über seine Ausgestaltung, aber auch über vorhandene Lücken, erlaubt es transgeschlechtlichen Personen kein selbstbestimmtes Leben.

Die Voraussetzungen des aktuellen TSG wurden auf dem Kenntnisstand der 1970er-Jahre formuliert, nach welchem „Transsexualität“ eine psychische Störung war, die den unbedingten Wunsch chirurgischer Geschlechtsangleichung beinhaltete. Seiner Ausgestaltung liegt die Annahme zugrunde, es gäbe nur die biologischen Geschlechter "Frau" und "Mann". Bei der „transsexuellen Prägung“ bzw. „Transsexualität“ handelte es sich nach damaliger Ansicht um eine eindeutig diagnostizierbare psychische Störung, der eigen ist, dass eine betroffene Person sich dauerhaft dem anderen als dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlt und daher sozial in der gesellschaftlichen Rolle des empfundenen Geschlechts leben möchte. Den Körper wolle sie durch weitgehende körperliche Veränderungen anpassen. Dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes lässt sich weiterhin die Vermutung entnehmen, dass transgeschlechtliche Personen zwingend eine dem empfundenen Geschlecht entsprechend verschiedengeschlechtliche sexuelle Orientierung besitzen.

Obwohl das Verfahren zur Änderung von Vornamen und Personenstand auf personenstandsrechtlicher Ebene zu führen ist, kam es durch die, den oben genannten Annahmen entsprechenden, Ausgestaltung des aktuellen TSG zu einer Verknüpfung mit medizinisch-psychiatrischer Diagnostik, insbesondere über die Begutachtung als Voraussetzung für die Änderung des Namens und des Personenstands. Die Begutachtung knüpft an dieselben Kriterien an wie die medizinische Diagnostik und wird dementsprechend auch regelhaft psychiatrisch oder zumindest psychotherapeutisch arbeitenden Begutachtenden übertragen.

Die Annahme, dass Transgeschlechtlichkeit eine psychische Störung sei, kann nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht mehr vertreten werden. Jahrelange diesbezügliche Forschung spiegelt sich nicht zuletzt in der 2019 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) wider,

in der "Transsexualität" von der Liste "psychischer Verhaltens- und Entwicklungsstörungen" gestrichen wurde.

Insbesondere die Begutachtungspflicht vor einem Vornamens- oder Personenstandswechsel muss aufgehoben werden - nicht nur wegen der nicht mehr zeitgemäßen, fälschlichen Pathologisierung, sondern auch, weil die zeitlichen und psychischen Belastungen durch Begutachtungsverfahren erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte darstellen. Das betrifft insbesondere in das durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 EMRK und das Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG und Artikel 14 EMRK i. V. m. Artikel 8 EMRK. Die Fremdbegutachtung widerspricht dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sie widerspricht weiterhin hierauf gründenden internationalen Forderungen nach einem Antragsverfahren ohne Fremdbegutachtung und weltweit stattfindenden Rechtsentwicklungen in diese Richtung.

Seit 2015 empfiehlt der Europarat seinen Mitgliedstaaten über die Resolution 2048, dass Personen „schnell und transparent“ eine Änderung der Geschlechtsangabe und des Namens in offiziellen Dokumenten vornehmen lassen können (<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en>). Das Verfahren solle allein auf der selbstbestimmten Entscheidung der jeweiligen Person beruhen – ohne Zwang zu vorherigen psychologischen Begutachtungen, medizinischen Behandlungen oder Operationen. Vergleichbare Vorschriften sind 2012 in Argentinien und 2014 in Malta verabschiedet worden. Andere Mitgliedstaaten des Europarats sind den Empfehlungen der Resolution 2048 bereits gefolgt. So haben Staaten, die in jüngster Zeit die Voraussetzungen der Vornamens- und Personenstandsänderung reformiert haben, die Begutachtungspflicht den Empfehlungen des Europarats folgend bereits abgeschafft

(<https://www.bmfsfj.de/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf>, S. 165).

Seit Erlass des TSG hat das Bundesverfassungsgerichts in sechs Entscheidungen bereits einzelne Bestimmungen des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt, die folglich nicht mehr anwendbar sind (BVerfG, Beschl. v. 16.03.1982, – 1 BvR 938/81 –, BVerfGE 60, 123; Beschl. v. 26.01.1993, – 1 BvL 48/40, 43/92 –, BVerfGE 88/87; Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvL 3/03 –, 115, 1; Beschluss v. 18.07.2006 – 1 BvL 1/04 – BVerfGE 116, 243; Beschluss v. 25.07.2008 – 1 BvL 10/05 –, BVerfGE 121, 175 und Beschluss v. 11.01.2011, – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109). Vom aktuellen TSG ist ein Gesetzesrumpf übriggeblieben, der in seiner Struktur nicht mehr als taugliche, praktikable Gesetzesgrundlage für die Verfahren zur Vornamens- und Personenstandsänderung dienen kann. Neben der dringenden Reformbedürftigkeit des TSG bietet es darüber hinaus keine umfassende Lösung für den gesamten Regelungsbedarf zur Stärkung der Selbstbestimmung transgeschlechtlicher Personen einschließlich der Gesundheitsversorgung, eines effektiven Diskriminierungsschutzes und der Gewährleistung sozialer Teilhabe über Aufklärung und Beratung.

Ausweislich aller zur Lebenssituation transgeschlechtlicher Personen sowie von Personen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale und ihren Familien und Angehörigen durchgeführten Studien ist die Aufklärung des persönlichen Umfelds, von Behörden und Institutionen einer der wichtigsten Faktoren für einen gelingenden Schutz der Geschlechtsidentität und zur Verhinderung von Diskriminierung und Traumatisierung (Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, s. C., Anhang 3, Teil 2, und Anhang 4). Bereits 2009 wurde den Mitgliedstaaten des Europarates

vom Menschenrechtskommissar die Empfehlung ausgesprochen, auf „die Menschenrechte von transgener Personen und die Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität mittels Menschenrechtserziehung und Trainingsprogrammen sowie Sensibilisierungskampagnen“ hinzuweisen (Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2) und diese Empfehlung 2011 wiederholt (Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011)). Als entsprechende Zielgruppen sind unter anderem Einzelpersonen, schulische und berufsbildende Einrichtungen, Beratungsstellen, ärztliches Personal sowie medizinische Einrichtungen, Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit, aber auch etwa Strafvollzugsanstalten zu definieren. Das Zurverfügungstellen von Informationsmaterial für Beschäftigte im Bildungs-, Gesundheits- und Justizwesen entspricht der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en>).

Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreien Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden. Prinzipiell gilt auch in Deutschland bereits nach geltendem Recht, dass medizinische Maßnahmen der Selbstbestimmung der zu behandelnden Person unterliegen. Um dieses Recht auf Selbstbestimmung konsequent geltend zu machen und den Empfehlungen des Europarats Folge zu leisten, muss es allen transgeschlechtlichen Personen - unabhängig der eigenen finanziellen Kapazitäten - möglich sein, geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung primärer und sekundärer Geschlechtsmerkmale über eine Leistungsübernahme der Krankenkassen in Anspruch zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt das aktuelle TSG und schließt bestehende Lücken. Es wird ein Paradigmenwechsel von einer medizinisch-psychiatrischen Stigmatisierung hin zur Selbstbestimmung vollzogen, der international gefordert und in vielen anderen Ländern bereits umgesetzt worden ist. Grundgedanke und Leitbild des vorliegenden Gesetzentwurfes ist dabei, dass die Rechte gegen Stigmatisierung und Diskriminierung und die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Geschlechtszuordnung menschen- und grundrechtlich geschützt sind. Staatliche Schutzpflichten gebieten es, die Wahrnehmung und Ausübung dieser Rechte ohne unverhältnismäßige Einschränkungen zu ermöglichen. Der Schutz und die Anerkennung von Geschlechtsidentität und des Rechtes auf geschlechtliche Selbstbestimmung als gesellschaftspolitische Aufgabe sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf unterstützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das aktuelle Transsexuellengesetz abgeschafft und ersetzt durch ein Gesetz zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität. Transgeschlechtlichen Personen wird die Änderung der Vornamen sowie die formelle Änderung des Personenstands über eine Erklärung vor dem Standesamt ohne weitere Begutachtungspflichten und Gerichtsverfahren ermöglicht. Das Familiengericht kommt zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes lediglich in Fällen abgelehnter Erklärungen vor dem Standesamt zum Einsatz sowie bei Nichtzustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Ein Anspruch auf Dokumenten- und Datenberichtigung nach einer Erklärung vor dem Standesamt wird

gesetzlich verankert. Ein erweitertes, mit Bußgeldern belegtes Offenbarungsverbot bietet transgeschlechtlichen Personen zusätzlichen Schutz vor Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung. Zur Gewährleistung ausreichender und flächendeckender Aufklärungs- und Beratungsmöglichkeiten wird die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung damit beauftragt, alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung über die Rechte nach diesem Gesetz zu konzipieren, zu erstellen sowie zu verbreiten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird mit der Koordination von Sammlung und Veröffentlichung von Beratungsangeboten und Materialien beauftragt. Das Personenstandsgesetz wird mit vorliegendem Gesetzentwurf in §63 Absatz 2 geändert. Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden außerdem medizinische Leistungsansprüche bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit im SGB V verankert. Versicherte haben demnach Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung primärer und sekundärer Geschlechtsmerkmale.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 12 des Grundgesetzes.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Es setzt die Resolution 2048 des Europarates um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand

Durch den Wegfall der Voraussetzung gutachterlicher Überprüfung für die Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrages ist mit einem Anstieg der Anträge zu rechnen. Durch das vereinfachte Verfahren ist jedoch mit einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Bearbeitung des einzelnen Antrages zu rechnen, so dass insgesamt mit einem Minderaufwand der Verwaltung zu rechnen ist.

Kosten entstehen für die Information über die rechtlichen Möglichkeiten für transgeschlechtliche Personen sowie für weitere Aufklärungs- und Beratungsangebote.

Den gesetzlichen Krankenkassen entstehen Kosten für die Übernahme von Leistungen im Rahmen der Anpassung von Geschlechtsmerkmalen.

2. Weitere Gesetzesfolgen

Eine Verwirklichung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Transsexuellengesetzes)

Das aktuelle Transsexuellengesetz ermöglicht transgeschlechtlichen Personen in Deutschland kein selbstbestimmtes Leben. Zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erklärten einzelne Voraussetzungen des TSG für verfassungswidrig und folglich unanwendbar. Weiterhin bietet das aktuelle TSG keine umfassenden Lösungen für den gesamten Regelungsbedarf, der zur Stärkung der Selbstbestimmung transgeschlechtlicher Menschen besteht.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität)

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Zur Abgrenzung des potenziell weitreichenden Personenkreises Betroffener bedarf es entsprechend moderner und auf der Ebene des Unionsrechts erprobter Regelungstechnik eines Kanons an Begriffsbestimmungen. Der Begriff der Transgeschlechtlichkeit soll insoweit als Oberbegriff vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweichender selbstempfunderer geschlechtlicher Identitäten fungieren und wird dahingehend legaldefiniert. Er umfasst in dieser Legaldefinition somit auch Personen, die sich selbst mit anderen Begriffen wie beispielsweise „transsexuell“, „transident“, „transgender“, „genderqueer“, „trans*“ oder „crossdresser“ identifizieren.

Zu § 2 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

Die Rechte gegen Stigmatisierung und Diskriminierung und die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Geschlechtszuordnung müssen menschen- und grundrechtlich geschützt sein. Staatliche Schutzpflichten gebieten es, die Wahrnehmung und Ausübung dieser Rechte ohne unverhältnismäßige Einschränkungen zu ermöglichen. Der Schutz und die Anerkennung von Geschlechtsidentität und des Rechtes auf geschlechtliche Selbstbestimmung als gesellschaftspolitische Aufgabe müssen unterstützt werden. Absatz 6 bietet transgeschlechtlichen Personen eine Klarstellung, dass eine Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und der Zugang zu Verfahren der Änderung ihrer Vornamen oder ihres Geschlechtseintrags unabhängig von körperlichen Maßnahmen zu erfolgen hat.

Zu § 3 Aufklärung und Beratung

Absatz 1 siedelt die Kompetenz der Erstellung und Verbreitung alters- und zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung an, in der auch Themen wie Schwangerschaftskonfliktberatung und sexuelle Aufklärung angesiedelt sind. Wegen des Sachzusammenhangs zum Themenbereich Geschlecht/Sexualität und zu diesbezüglichen Beratungsstrukturen wurde die Zuständigkeit bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angesiedelt, sodass dort bereits vorhandene Expertise in Geschlechterfragen erweitert werden könnte und Synergien über die vorhandenen Informationsstrukturen erreicht werden können.

Absatz 2 sichert den Anspruch auf psychosoziale Beratung, die dazu beitragen soll, das Selbstbestimmungsrecht ungehindert auszuüben und Unterstützung zu bieten für den Umgang mit belastenden Lebenssituationen, um einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu schweren psychischen Erkrankungen vorzubeugen.

Absatz 3 siedelt die Kompetenz der Koordination von Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an.

Absatz 4 stellt sicher, dass das Beratungsangebot in Deutschland flächendeckend ausgebaut wird, auch über die Förderung freier Träger, insbesondere solcher, in denen Personen tätig sind, die selbst Erfahrung in der Ausübung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung haben.

Zu § 4 Erklärung zur Geschlechtszugehörigkeit und Vornamensführung durch transgeschlechtliche Personen

Die zentrale Norm knüpft an den in § 1 legaldefinierten Begriff "transgeschlechtliche Personen" an und ermöglicht es allen in der Definition begriffenen Menschen, eine Änderung im Personenstandsregister und im Rechtsverkehr herbeizuführen. Die Erklärungsvoraussetzungen entsprechen zwecks Einheit der Rechtsordnung denjenigen nach § 45b Absätze 1 und 2 PStG.

Absatz 1 enthält die notwendigen Erklärungsinhalte der Erklärung gegenüber dem Standesamt.

Absatz 2 trifft eine Spezialregelung für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Absatz 3 stellt sicher, dass sich Betroffene Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung zur Wahl eines anderen oder gar keines Geschlechtseintrages im Personenstandsregister sowie der Änderung ihrer Vornamen hinreichend bewusst sind. Neben Kindern können auch Geschäftsunfähige die Erklärung nach Absatz 1 abgeben, da es beim erwachsenen Menschen oder Jugendlichen lediglich auf die Fähigkeit zur Bildung und Betätigung des natürlichen Willens zur Herbeiführung des selbstbestimmten Entschlusses zur Abgabe der Erklärung ankommen soll. Der Maßstab der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit ist insofern nicht anzuwenden.

Zu § 5 Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes

Die Verordnungsermächtigung dient der Zentralisierung und zugleich Spezialisierung auf die Aufgabe der Entgegennahme von Erklärungen nach § 4. Dies ermöglicht den Ländern die Benennung von Schwerpunktstandesämtern, die antragstellenden Personen mit zu Fragen von Transgeschlechtlichkeit besonders geschultem und sensibilisiertem Personal ein vertrauensvolles Umfeld bieten können. Die persönliche Erklärung gegenüber Standesbeamten, die erstmals und unvorbereitet - möglicherweise mit persönlichen Vorbehalten - ein Verfahren nach § 4 bearbeiten, kann für transgeschlechtliche Personen eine Hürde darstellen, die es im Sinne ihrer Selbstbestimmungsrechte zu vermeiden gilt.

Den Landesregierungen steht es frei, die entsprechende Aufgabenwahrnehmung bei einem oder mehreren ihres Erachtens besonders geeigneten Standesämtern zu konzentrieren. Sie müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die Übermittlung der

entgegengenommenen Daten an das das Geburtenregister führende Standesamt – oder in Ermangelung eines solchen an dasjenige, das einen der in dieser Reihenfolge genannten weiteren Gesichtspunkte erfüllt – verlässlich sichergestellt ist.

Die Landesregierungen können dabei wählen, ob sie die Daten in das zentrale Register nach § 67 des Personenstandsgesetzes aufnehmen oder ein spezielles eigenes Register bei dem oder den zentralen Standesämtern einrichten möchten. In beiden Fällen richtet sich der Umgang mit den Daten des jeweiligen Registers nach den §§ 61 bis 68, insbesondere jedoch nach § 67 des Personenstandsgesetzes, letzteres für Register der zentralen Standesämter jedoch mit der Maßgabe, dass nur dem Heimatstandesamt der betroffenen Person Zugang zu den Daten gewährt werden darf. Die Vorschrift verpflichtet die Landesregierungen zum Erlass von Vorschriften über den entsprechenden Datenumgang, die als Spezialregelungen die allgemeinen Anforderungen des § 67 des Personenstandsgesetzes ergänzen und spezifizieren; insbesondere ist eine Frist zur Übermittlung vorzusehen, um im Interesse der erklärenden Person die zeitnahe Korrektur der Datensätze beim registerführenden Standesamt zu erreichen.

Nach Absatz 3 ist eine weitere Delegation dieser Befugnisse auf oberste Landesbehörden zugelassen.

Zu § 6 **Gerichtliches Verfahren**

Für das gerichtliche Verfahren – etwa für den Fall, dass das Standesamt eine Änderung des Eintrags ablehnt – gelten die Vorschriften des Kapitels 8 Abschnitt 2 Personenstandsgesetzes (§§ 48 – 53 PStG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit wird die verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und transgeschlechtlichen Personen sichergestellt.

Zu § 7 **Folgeerklärungen**

Folgeerklärungen der betroffenen Personen sind nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit der ersten Erklärung in gleicher Weise zu behandeln wie Ersterklärungen. Aus anderen Staaten, die ebenfalls eine niedrigschwellige Möglichkeit zur erneuten Änderung eingeführt haben (bspw. Dänemark, Malta, Norwegen, Schweden), sind keine Fälle missbräuchlicher Antragstellung bekannt. Auf zusätzliche Voraussetzungen für Folgeerklärungen wird daher verzichtet. Das gilt auch von der Rückkehr zu den ursprünglich eingetragenen Angaben. Die Mindestfrist von zwei Jahren unterstreicht den grundsätzlich dauerhaften Charakter der Erst- und Folgeerklärungen.

Zu § 8 **Wirkungen der Entscheidung**

Die Rechtswirkungen der Entgegennahme der Erklärung, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, zwingen sowohl zur Behandlung im Rechtsverkehr nach Maßgabe der neuen Geschlechtsbezeichnung als auch zur Korrektur der Eintragung im Personenstandsregister.

Zu § 9 **Offenbarungsverbot**

Absatz 1 erhält das im § 5 TSG enthaltene Offenbarungsverbot für alte Vornamen, da es diskriminierende Wirkungen vermeidet. Es wird ergänzt um ein Offenbarungsverbot für den früheren Personenstand.

Absatz 2 ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbot Situationen von Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung weitmöglichst zu verhindern. Im durch § 5 TSG formulierten Offenbarungsverbot fehlen konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personengruppen vorzunehmen ist. Es kann zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/Kundenkontos unter Umständen notwendig sein, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit hingegen wird es unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die Inkongruenz von ursprünglich zugewiesenem Geschlecht und aktueller Geschlechtszuordnung offenbart wird.

Absatz 3 präzisiert, dass auch Angehörige dem Offenbarungsverbot unterliegen, es sei denn, ihre eigenen rechtlichen Interessen – etwa der Schutz vor eigenen Diskriminierungserfahrungen – sind betroffen. Auch können hier persönliche, nicht rechtliche Interessen, die beschränkte Offenbarung im engen Bereich persönlicher Lebensführung rechtfertigen, soweit etwa die antragstellende Person das eigene Leben betrifft.

Zu § 10 **Anspruch auf Dokumenten- und Datenberichtigung**

Absatz 1 stellt klar, dass die Änderungen über die offensichtlichen Erfassungen des Geschlechts in Register- und Ausweisdokumenten hinausgehen und sich auch auf Buchstaben- und Zahlenkombinationen erstrecken, aus denen sich das Geschlecht ergibt. So ist etwa die Sozial- bzw. Rentenversicherungsnummer geschlechtlich codiert.

In Absatz 2 wird der bereits aus § 5 TSG in Verbindung mit zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Zeugnisberichtigungsanspruch abgeleiteten Anspruch als Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch ausdrücklich normiert. Durch die ausdrückliche Nennung im Gesetz soll eine Berufung auf den Anspruch und damit dessen Durchsetzbarkeit erleichtert werden.

Zu § 11 **Eltern-Kind-Verhältnis**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 11 des Transsexuellengesetzes, lässt jedoch auch das Rechtsverhältnis zu angenommenen Kindern anders als jene Vorschrift ungeachtet der Abgabe der Erklärung fortbestehen.

Absatz 2 trägt dem Bedürfnis des Kindes und des Elternteils, das die Vornamen oder die Geschlechtszuordnung geändert hat, Rechnung, in den Fällen, in denen im Alltag die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen ist (etwa bei der Schulanmeldung), nicht unfreiwillig bloßgestellt zu werden. Diskriminierungserfahrungen des Kindes und des Elternteils sollen so verhindert werden.

Absatz 3: In Übertragung der Regelung des TSG zu den nach einer Personenstandsänderung angenommenen Kindern, bei denen ein transgeschlechtliches Elternteil in seiner anerkannten Geschlechtsrolle in die Geburtsurkunde eingetragen wird (§ 11 S. 1, 2. Halbsatz), muss auch bei Kindern, die von einem transgeschlechtlichen Elternteil nach der Personenstandsänderung geboren oder gezeugt werden, das aktuell eingetragene Geschlecht vermerkt werden. In Einklang zu bringen sind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, wie auch das Bedürfnis, rechtlich einem existierenden Elternteil zugewiesen und vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen geschützt zu werden. Diesen kann nur angemessen

Rechnung getragen werden, indem die Eltern in ihrer sozialen Rolle in die Geburtsurkunde eingetragen werden.

Zu § 12 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

Die Vorschrift stellt wie der frühere § 12 des Transsexuellengesetzes sicher, dass Renten oder andere wiederkehrende Leistungen – auch, soweit es dabei auf eine Geschlechtszugehörigkeit der betroffenen Person ankommt – von der Abgabe der Erklärung unberührt bleiben. Weiterhin sollen auch Versicherungs- und Versorgungsleistungen gegen frühere Ehepartner, die vom Geschlecht der Person abhängig sind, durch den Wechsel zu einem anderen Geschlechtseintrag nicht begründet werden.

Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Der Verstoß gegen Ge- oder Verbote nach dieser Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Absatz 2 führt dazu eine Bußgeldbewehrung ein. Das Offenbarungsverbot entfaltet ohne Bußgeldbewehrung nicht ausreichende Wirkung. An juristische Personen richtet sich dabei eine besondere Sorgfaltspflicht. Zivilrechtliche Schadensansprüche bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen Verweis auf das Transsexuellengesetz und stellt sicher, dass es auch über die Erteilung von Personenstandsurkunden nicht zu einer Ausforschung Betroffener kommen kann.

Zu Artikel 4

Über eine Änderung des SGB V wird der Anspruch auf Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intersexualität rechtssicher verankert. Weitere Vorgaben zu Voraussetzungen (bspw. der Ausschluss von die Entscheidungsfähigkeit einschränkenden psychischen Erkrankungen) und notwendigen Beratungsleistungen sind in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu präzisieren. Die Vorgaben des noch zu beschließenden Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen gelten uneingeschränkt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.